



2.1.3.3-430-7

Kinder, Jugend und Familie

München, 17.01.2018

Hinweise für Ihre Veranstaltung im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Als Jugendamt und Kreisverwaltungsbehörde wollen wir Ihnen diese Hinweise geben:

1. Verantwortlichkeit

Sie als Veranstalter sind in erster Linie persönlich dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des JuSchG in Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung gewissenhaft eingehalten werden.

Bitte machen Sie sich mit den §§ 1 bis 14 JuSchG vertraut.

Zu Ihrer Verantwortung gehört auch, dass Sie alle, die bei Ihrer Veranstaltung mitarbeiten und mit-helfen, über die einschlägigen Vorschriften des JuSchG unterrichten und sie auf deren Einhaltung verpflichten. Wir empfehlen Ihnen, dies schriftlich festzuhalten.

2. Jugendschutz-Aushang

Sie als Veranstalter müssen die für die Veranstaltung einschlägigen Vorschriften des JuSchG im Wortlaut durch Aushang bekanntgeben. Aktuell ist die Fassung vom 10. März 2017. Der Aushang muss deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Entsprechende Aushänge sind im Buch- und Gastronomiefachhandel erhältlich.

Wir empfehlen Ihnen, je ein Exemplar an Einlass, Kasse und Ausschank auszuhängen und ggf. bereits auf Einladungen, Plakaten und Flyern einen Hinweis zum Mindesteintrittsalter zu geben.

3. Personengruppen

Das JuSchG will Kinder (bis 13 Jahren) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) vor Gefahren schützen, die Ihnen in der Öffentlichkeit drohen können.

Im JuSchG wird von Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) und Erziehungsbeauftragten gesprochen. Erziehungsbeauftragte sind Personen ab 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Als Erziehungsbeauftragter gilt insbesondere, wer ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Erziehungsbeauftragte sollten den von ihnen begleiteten Kindern und Jugendlichen gegenüber in einem gewissen Autoritätsverhältnis stehen. Wir empfehlen Personensorgeberechtigten, die Erziehungsbeauftragung schriftlich festzuhalten.

4. Prüfung und Nachweis

Sie als Veranstalter dürfen und müssen in Zweifelsfällen überprüfen, ob die betreffenden Personen tatsächlich Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte sind bzw. ob sie tatsächlich das notwendige Alter besitzen.

Die betreffenden Personen sind Ihnen gegenüber hierbei nachweispflichtig. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, dürfen Kindern und Jugendlichen der Zugang, die weitere Anwesenheit und der Ausschank verweigert werden. Als Nachweis bieten sich insbesondere amtliche Lichtbildausweise und schriftliche Erklärungen an. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie Personalausweise nicht einbehalten dürfen.

Je nach Größe und Charakter Ihrer Veranstaltung kann es sinnvoll sein, einheitliche Vorkehrungen zur Feststellung des Alters Ihrer Gäste zu treffen. Bewährt haben sich die Anbringung verschiedenfarbiger Armbänder am Einlass, die der Veranstaltung eindeutig zugeordnet und nur durch Zerstörung abgelöst werden können, oder eindeutig unterscheidbare Handstempel.

Besondere Herausforderungen können sich ergeben, wenn die an Einlass, Kasse oder Ausschank tätigen Personen selbst nicht wesentlich älter sind als die Gäste oder mit diesen persönlich bekannt sind. Bemerken Sie, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in diesen Fällen nicht gewissenhaft eingehalten werden, so ist es an Ihnen, dies zu unterbinden.

5. Ausnahmen und Auflagen

Das JuSchG sieht Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften vor

- für verheiratete Jugendliche,
- für Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe sowie
- für Veranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

Darüber hinaus können wir auf Ihren Antrag hin Ausnahmegenehmigungen erteilen

- hinsichtlich des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten nach § 4 JuSchG, auch wenn es sich um besondere Anlässe nach § 12 GastG handelt, sowie
- hinsichtlich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nach § 5 JuSchG.

Bitte stellen Sie entsprechende Anträge wenigstens fünf Arbeitstage vor Ihrer Veranstaltung.

Kann eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen anders nicht ausgeschlossen werden, können wir auch die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen auf einer Veranstaltung ganz untersagen und/oder hierzu strenge Auflagen erlassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei direkt eingreifen.

6. Ahndung von Verstößen

Der Verstoß gegen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Darüber hinaus können Verstöße auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche begründen und sich auf künftige Veranstaltungen auswirken.

Zuständige Stelle für die Ahndung solcher Verstöße sind wir. Bitte rechnen Sie damit, dass wir und/oder die Polizei die Einhaltung der Vorschriften des JuSchG unangekündigt vor Ort überprüfen.

Ein Bußgeld kann gegen Sie als Veranstalter und jeden verhängt werden, der in Ihrem Auftrag an der Veranstaltung mitarbeitet oder mithilft und seiner Verantwortung nicht nachkommt. Dies betrifft insbesondere die an Einlass, Kasse oder Ausschank tätigen Personen.

7. Weitere Vorschriften

Bitte beachten Sie auch folgende Regelungen:

Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen gelten die engen Grenzen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung.

Nach dem Gesundheitsschutzgesetz gilt ein generelles Rauchverbot in Innenräumen.

Nach dem Gaststättengesetz ist es untersagt, an erkennbar Betrunkene alkoholhaltige Getränke auszuschenken. Weiterhin gelten Auflagen hinsichtlich der Preisgestaltung.

8. Unser Service für Sie

Einen kompetenten Ansprechpartner und weitere Informationen zum Thema finden Sie unter der Adresse <http://www.landkreis-muenchen.de/jugendschutz/> auf unserer Website.

Verfolgen Sie als Veranstalter ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, sind Sie anerkannter Träger der Jugendhilfe oder dient Ihre Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege?

Dann erhalten Sie von uns auf Anfrage kostenlos im PDF-Dateiformat

- das Muster eines Formulars zur Erziehungsbeauftragung,
- das Muster eines Formulars zur Dokumentation der Unterrichtung von Mitarbeitenden/Mithelfenden über die Vorschriften des JuSchG oder
- JuSchG-Aushänge.

Engelke